



**KNE | Kompetenzzentrum**  
Naturschutz und Energiewende



# Photovoltaik und Folgenutzung auf Ackerland und Grünland

**Impressum:**

© KNE gGmbH, Stand 4. April 2023

**Herausgeber:**

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende  
c/o Scaling Spaces, Cuvrystraße 53, Haus F, 10997 Berlin  
+49 30 7673738-0

[info@naturschutz-energiewende.de](mailto:info@naturschutz-energiewende.de)

[www.naturschutz-energiewende.de](http://www.naturschutz-energiewende.de)

Twitter: [@KNE\\_tweet](https://twitter.com/KNE_tweet)

YouTube: [KNE-Kanal](https://www.youtube.com/KNE-Kanal)

LinkedIn: [KNE-Profil](https://www.linkedin.com/KNE-Profil)

V. i. S. d. P.: Dr. Torsten Raynal-Ehrke

HRB: 178532 B

Bearbeitung: Peer Michaelis.

**Zitiervorschlag:**

KNE (2023): Photovoltaik und Folgenutzung auf Ackerland und Grünland, 17 S.

**Haftungsausschluss:**

Die Inhalte dieses Dokumentes wurden nach bestem Wissen geprüft, ausgewertet und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der hier enthaltenen Angaben werden ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen. Sämtliche Inhalte dieses Dokumentes dienen der allgemeinen Information. Sie können eine Beratung oder Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

**Bildnachweis:**

Titel: © Michael - adobe.stock.com



# Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die (politische) Ausgangssituation? .....	4
2. Biodiversität – ein Hindernis für landwirtschaftliche Folgenutzung? .....	6
3. Was ist unter Grün- bzw. Dauergrünland zu verstehen? .....	7
4. Was ist der baurechtliche Ausgangspunkt auf Grünland? .....	9
5. Welche Vorgaben macht das Agrarbeihilferecht für Grünland? .....	10
6. Was ist für Anlagen auf Ackerflächen zu beachten? .....	13
7. Was ist für eine etwaige Folgenutzung zu beachten? .....	14
8. Was bedeuten diese Erkenntnisse für den Ausbau von PV-Anlagen? .....	16

*Die Energiewende soll durch den Einsatz von erneuerbaren Energien möglichst schnell vorangetrieben werden. Insbesondere für große Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im ländlichen Raum werden Flächen benötigt. Ein Großteil dieser Flächen wird auch aus der Landwirtschaft kommen müssen. In der Regel wollen Landwirte und Landwirtinnen jedoch vorwiegend eines: Landwirtschaft betreiben. Allerdings können sie durch das Zurverfügungstellen von Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Zudem ergeben sich daraus profitable Einkommensquellen.*

*Die Herausnahme einer Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung führt auf lange Sicht – zirka 30 Jahre – zu der Frage, wie diese Fläche nach einer PV-Nutzung verwendet werden kann bzw. darf.*

- *Kann nach Abschluss der PV-Nutzung wieder Landwirtschaft auf der Fläche betrieben werden?*
- *Welche rechtlichen Anforderungen müssen dazu erfüllt werden?*

*Diese Fragen sind für Landwirte und Landwirtinnen von großer Wichtigkeit. Je mehr Sicherheit ihnen für eine etwaige landwirtschaftliche Folgenutzung dieser Flächen gegeben wird, desto eher werden sie diese bereitstellen. Diese Veröffentlichung widmet sich der rechtlichen Darlegung dieser „Folgenutzungsfrage“.*

## 1. Was ist die (politische) Ausgangssituation?

Der Ausbau von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** (PV-FFA) hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen.<sup>1</sup> So ist die gesamte installierte Leistung im letzten Jahr um etwa 6.000 Megawatt auf 66.498 Megawatt angestiegen, was eine leichte Erhöhung gegenüber dem Zuwachs des Vorjahres darstellt.<sup>2</sup> Die Ausbaumenge der Solarenergie soll mittels der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) noch deutlich gesteigert werden. Nach dem Koalitionsvertrag 2021 sowie der Eröffnungsbilanz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurde das Gesamtziel für PV auf 200 Gigawatt (laut EEG nun 215) bis 2030 verdoppelt und die jährliche Ausbaumenge auf bis zu 20 Gigawatt (GW) erhöht.<sup>3</sup> An Bedeutung

<sup>1</sup> Eröffnungsbilanz Klimaschutz, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), 2022, S. 13.

<sup>2</sup> Statistiken ausgewählter erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung, Bundesnetzagentur, Marktstammdatenregister v. 20.03.2023, S. 2, [EE-Statistik MaStR BNetzA - Dezember 2023 \(Stand 20.01.2023\).xlsx \(bundesnetzagentur.de\)](#); Der Anteil von erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland stieg von 42,7 Prozent (2021) auf 48,3 Prozent (2022), die Photovoltaik-Einspeisung schlägt mit einem Plus von 18,7 Prozent zum Vorjahr zu Buche, [Pressemitteilung der Bundesnetzagentur](#) v. 04.01.2023.

<sup>3</sup> Vgl. [SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, FDP 2021](#), S. 44; [BMWK, ebenda, S. 14](#); Nach § 4 Nr. 3 EEG 2023 soll überdies die installierte Leistung bis 2030 auf 215 GW und bis 2040 auf 400 GW steigen.

gewinnt die neuartige Form der sogenannten **Agri-PV-Anlagen**. Das sind PV-Anlagen mit einer „echten“ Doppelnutzung, bei denen der Hauptzweck zum überwiegenden Teil die landwirtschaftliche Nutzung bleibt und die Stromausbeute nachgeordnet ist.<sup>4</sup> Es kann im Einzelnen nach derzeitiger Rechtslage unklar sein, ob es sich bei der jeweiligen Anlagenkonfiguration schon um Agri-PV handelt.<sup>5</sup> Derzeit wird Agri-PV vor allem in Forschungsprojekten getestet und betrieben.<sup>6</sup>

**Beide Anlagentypen – PV-FFA und Agri-PV-Anlagen – werden im Folgenden, wenn nicht anders bezeichnet, zusammengefasst und als PV-Anlagen bezeichnet.**

Ende 2021 betrug die Gesamtfläche von PV-FFA in Deutschland zirka 32.000 Hektar, wobei 9.600 Hektar auf Ackerflächen und 1.000 Hektar auf Grünland entfielen.<sup>7</sup> Die klimatischen Veränderungen tragen dazu bei, dass Landwirtschaft in ihrer aktuellen Form immer aufwändiger und kostspieliger wird. Daher könnte es sich als attraktiver herausstellen, die entsprechenden Flächen zur Energiegewinnung, statt für die Landwirtschaft zu nutzen.

Angereizt wird eine PV-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Mittlerweile haben viele Länder von der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. h) und i) EEG 2023 Gebrauch gemacht. Damit sind PV-FFA auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nach EEG förderfähig.<sup>8</sup> Agri-PV-Anlagen sind im Rahmen des EEG 2023 in die Ausschreibung des ersten Segments überführt worden. Bei der Förderung als „besondere Solaranlage“ darf es sich bei dem Grünland aber nicht um ein Natura-2000-Gebiet oder um ein solches aus Anhang 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) handeln.<sup>9</sup> Bei Ackerland ist die Eigenerklärung notwendig, nach der es sich nicht um naturschutzrelevante Fläche handelt (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023), die Naturschutzrelevanz ergibt sich aus § 3 Nr. 34b EEG 2023. Danach handelt es sich um solche naturschutzrelevanten Ackerflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden und mindestens einen hohen Biotopwert aufweisen.<sup>10</sup> Diese Anlagen erhalten unter bestimmten Umständen eine Bonuszahlung aufgrund der höheren Konstruktionskosten. Infolge tendenziell sinkender Stromgestehungskosten nehmen zusätzlich Projekte mittels Power-Purchase-Agreements (PPA)<sup>11</sup> – also auch

<sup>4</sup> Siehe [KNE – Was ist Agri-Photovoltaik, unter welchen Voraussetzungen ist sie förderfähig und wie ist ihre Naturverträglichkeit einzuschätzen](#), KNE (2022): Anfrage Nr. 336 zu Agri-Photovoltaik vom 20.04.2022.

<sup>5</sup> Siehe Burtin, Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Agri-Photovoltaikanlagen, NVwZ 2021, 1582 ff., [NVwZ 2021, 1582 - beck-online](#).

<sup>6</sup> Zum Beispiel [Erste Agri-PV-Anlage für CO2-neutralen Obstanbau im Test - Fraunhofer ISE](#).

<sup>7</sup> Parlamentarische Anfragen, Antwort von StS Dr. Patrick Graichen v. 05.05.2022, BT-Drucksache 20/1679, S. 5.

<sup>8</sup> siehe auch § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. h) und i) EEG 2023.

<sup>9</sup> § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) EEG 2023.

<sup>10</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Bundeskompensationsverordnung.

<sup>11</sup> Vertrag zwischen einem Stromerzeuger und einem Stromabnehmer in Form eines Stromhändlers oder eines Unternehmens über die Lieferung bzw. die Abnahme von elektrischem Strom.

außerhalb der EEG-Förderkulisse – zu. So wurden allein im Jahr 2022 rund ein Drittel aller PV-FFA ohne Förderung realisiert!<sup>12</sup>

**Kurz gefasst:** Die anspruchsvollen politischen Ausbauziele sowie der zunehmende Flächenbedarf werden zu einer deutlich größeren Inanspruchnahme von Agrarflächen für PV-Anlagen führen.

## 2. Biodiversität – ein Hindernis für landwirtschaftliche Folgenutzung?

Gerade in Agrarlandschaften manifestiert sich die heutige Biodiversitätskrise. Der Verlust an Tier- und Pflanzenarten nimmt zu, die biologische und genetische Vielfalt nimmt ab.<sup>13</sup> Die naturverträgliche, biodiversitätsfördernde Realisierung von PV-Anlagen kann dieser Entwicklung durchaus entgegenwirken, siehe [KNE-Kriterienkatalog für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen](#).<sup>14</sup> Solche Anlagen bieten die bislang noch zurückhaltend genutzte Chance, die beanspruchten Flächen artenreich zu gestalten. Insbesondere auf vorher intensiv genutzten Flächen können deutliche ökologische Verbesserungen erzielt werden. Im Sinne einer naturverträglichen Energiewende lassen sich so der Schutz des Klimas und die Förderung der lokalen Biodiversität für alle Beteiligten gewinnbringend verbinden. Für die Landwirtschaft bieten sich zudem eine Reihe weiterer Potenziale: biologische Schädlingsbekämpfung und eine erhöhte Bestäubungsleistung rund um die PV-Flächen.<sup>15</sup> Für die PV-Fläche selbst ist eine Förderung bzw. Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit zu erwarten.<sup>16</sup>

**Aufgrund der möglichen Entwicklung wertvoller und geschützter Lebensräume auf diesen Flächen stellt sich perspektivisch die Frage nach deren landwirtschaftlicher Folgenutzung.**

Dies ist für den Fall des Rückbaus einer PV-Anlage relevant, wenn der Wunsch nach einer Wiederaufnahme der primären landwirtschaftlichen Nutzung besteht. Die Bereitschaft, Flächen für PV-Anlagen bereitzustellen, wird von den rechtlichen Hürden für eine etwaige Folgenutzung

<sup>12</sup> EE-Statistik MaStR BNetzA - Juli 2022 (Stand 29.08.2022) (bundesnetzagentur.de), S. 7.

<sup>13</sup> [Wolf, Die Regulation landwirtschaftlicher Nutzungen durch Recht und Schutz der Biodiversität, Teil 1 : Rechtliche Grundlagen und Anforderungen des Agrarumweltrechts](#) in ZUR 2022, S. 131.

<sup>14</sup> [NABU und BSW definieren Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Solarserver](#).

<sup>15</sup> Blaydes, H., Gardner, E., Whyatt, J.D., Potts, S.G., Armstrong, A. (2022): [Solar park management and design to boost bumble bee populations](#), Environmental Research Letters 17 (4).

<sup>16</sup> Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, [Gute fachliche Praxis – Bodenfruchtbarkeit](#), 2. A. 2022, S. 34.

beeinflusst. In Betracht kommen hier insbesondere Hürden vor dem Hintergrund eines Umbruch- bzw. Umwandlungsverbots<sup>17</sup> von Dauergrünland. Es können aber auch weitere Restriktionen artenschutz-, bodenschutz- oder wasserrechtlicher Art<sup>18</sup> bestehen, wenn über die Zeit (gesetzlich geschützte) Biotope entstanden sind oder sich besonders geschützte Arten angesiedelt haben. Diese Entwicklungen der Flächen könnten einer Rückumwandlung in Ackerland entgegenstehen. Die Rechtslage ist zudem deshalb kompliziert, da das Agrarrecht eine in viele Bereiche übergreifende Materie ist. Hierzu zählen ziviles Pacht- und Erbrecht, öffentliches Wirtschafts- und Baurecht, Beihilfen- und Umweltrecht usw.<sup>19</sup> Zudem hängt die rechtliche Einschätzung von der konkreten Anlagengestaltung und den Flächenpflagemassnahmen ab.

Landwirte und Landwirtinnen erwarten Rechts- und Planungssicherheit für die Frage, ob sie nach dem Bau einer PV-Anlage langfristig wieder auf ihre Flächen zugreifen und diese landwirtschaftlich nutzen können. Daher wird im Folgenden ausgeleuchtet, unter welchen Umständen PV-Anlagen auf Grünland sowie auf Ackerland bauplanungsrechtlich realisiert werden können, und welche Auswirkungen dies auf die Auszahlung von Agrarbeihilfen hat. Aufgrund der aufgezeigten Vielfalt an potenziell einschlägigen Normen sind Abweichungen im Einzelfall möglich.

**Kurz gefasst:** Biodiversität bietet Vorteile für die Landwirtschaft, im Einzelfall kann die Ansiedlung von bestimmten Arten oder das Entstehen von Biotopen jedoch zu rechtlichen Unsicherheiten bei der landwirtschaftlichen Folgenutzung der Flächen führen. Die rechtlichen Hürden hängen dabei maßgeblich von der Art der PV-Anlage ab.

### 3. Was ist unter Grün- bzw. Dauergrünland zu verstehen?

Rechtliche Hürden einer Flächen-Rück-Umwandlung – also das „Zurück“ zu einer ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung – entstehen vornehmlich, wenn sich eine brachliegende Ackerfläche zu einer „grünen Fläche“ entwickelt hat. Dasselbe gilt, wenn eine PV-Anlage auf bereits bestehendem Grünland errichtet wird. Für eine konkrete Beschreibung von Grünland sind

---

<sup>17</sup> Grundsätzlich ist ein Umbruch von einer Umwandlung zu unterscheiden. Das Umpflügen von Grünland bzw. Dauergrünland oder jede vergleichbare Maßnahme, die die Zerstörung der Grasnarbe zur Folge hat, stellt einen Umbruch oder eine Umwandlung dar. Beim Umbruch mit anschließender Neueinsaat zur Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Nutzungsart wird vom Umbruch selbst gesprochen. Der Umbruch zur Änderung der Nutzungsart entspricht einer Umwandlung, vgl. [Grünlandumbruch | Umweltbundesamt](#).

<sup>18</sup> Das Bodenschutz- und Wasserrecht werden als Spezialfall in diesem Wissensdokument nicht weiter betrachtet.

<sup>19</sup> Wolf, ebenda, S. 133.

im hiesigen Kontext drei Ansätze relevant: der ökologische, der naturschutzrechtliche und der agrarrechtliche Ansatz.

Aus **ökologischer** Perspektive umfasst Grünland:

*„alle dauerhaften Pflanzengemeinschaften aus Kräutern und Gräsern, die natürlich oder durch Nutzung des Menschen entstanden sind. Zum Grünland gehören gedüngte und ungedüngte Wiesen und Weiden zur Futtergewinnung, aber auch Mähwiesen zur Biomasse und Einstreugewinnung, sowie Naturschutzflächen wie Feuchtgrünland, Magerrasen und Streuobstwiesen.“<sup>20</sup>*

Unter Grünland im **naturschutzrechtlichen** Sinne sind Flächen zu verstehen, die dauerhaft oder seit mehreren Jahren entweder mit Gräsern und Kräutern bewachsen sind und als Wiese oder Weide genutzt werden oder als Brache noch ein typisches Arteninventar aufweisen.<sup>21</sup> Ob diese Flächen natürlich oder durch Nutzung des Menschen entstanden sind, ist unerheblich.<sup>22</sup>

Für Dauergrünland – als **agrarrechtlicher** Begriff – tritt eine bestimmte landwirtschaftliche Mindestnutzungsdauer hinzu. Die Rechtsprechung versteht unter Landwirtschaft die planmäßige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Bodens sowie die unmittelbare Bodenertragsnutzung.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> BfN, [Grünland-Report 2014](#), S. 4.

<sup>21</sup> Heugel in Landmann/ Rohmer, Umweltrecht 97. EL 2021, BNatSchG § 5, Rn. 25; vgl. zudem VG Potsdam, Beschl. v. 05.11.2019 – VG 4 L 259/19, Rn. 16, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.03.2020 – OVG 11 S 80.19.

<sup>22</sup> BfN, ebenda, S. 4.

<sup>23</sup> BVerwG Urt. v. 14.05.1969 – IV C 19.68 und Urt. v. 13.12.1947 – IV C 22.73.



Als Dauergrünland in diesem Sinne gelten:

*„Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; [...]“<sup>24</sup>*

Eine weitere Konkretisierung bzw. Ausgestaltung dieser Begriffe ist durch Landesrecht möglich und bereits teilweise erfolgt (ohne maßgebliche Abweichungen).<sup>25</sup> Der Anteil an Grünland der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland betrug 2020 zirka 28,5 Prozent.<sup>26</sup>

**Kurz gefasst:** Grünland ist eine bewachsene Fläche, mit dem Erscheinungsbild einer Wiese. Das Agrarbeihilferecht fordert für eine Anrechnung zusätzlich eine Mindestnutzungsdauer als solche von fünf Jahren.

## 4. Was ist der baurechtliche Ausgangspunkt auf Grünland?

Für PV-FFA und auch für Agri-PV-Anlagen gilt wegen der fehlenden – generellen – bauplanungsrechtlichen Privilegierung im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)), dass in aller Regel<sup>27</sup> ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan erlassen werden muss, um die PV-Anlage errichten zu können, siehe [KNE – rechtliche Rahmenbedingungen für PV-FFA im Außenbereich](#). Diese baurechtliche Beurteilung der Fläche ist von der agrarrechtlichen Einschätzung unabhängig (zu Letzterer unten Weiteres). Die Frage der ökologischen Flächenqualität von Grünland wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in der zwingend durchzuführenden Umweltprüfung mitsamt dem Umweltbericht untersucht und bewertet. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das dazwischenliegende Wirkungsgefüge, die Landschaft und die biologische Vielfalt zu betrachten.

---

<sup>24</sup> Art. 4 Absatz 1 lit. h) der Verordnung (EU) 1307/2013 und § 2a Abs. 1 DirektZahlDurchVO; dies gilt auch, wenn die Fläche zwischenzeitlich umgepflügt und mit anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, vgl. EuGH Urt. v. 2.10.2014 – C-47/13 in ZUR 2014, 696, Leitsatz.

<sup>25</sup> Zum Beispiel § 4 Abs. 5 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Baden-Württemberg) und § 2 Grünlanderhaltungsgesetz (Schleswig-Holstein).

<sup>26</sup> BMEL, [Daten und Fakten](#) – Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft mit Fischerei und Wein- und Gartenbau, 2020, S. 5.

<sup>27</sup> Auf die zwischenzeitlich erfolgte Teilprivilegierung von PV-Anlagen im Außenbereich entlang von bestimmten Verkehrswegen seit dem 01.01.2023 sei hingewiesen, [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht - Bundesgesetzblatt](#).

Der Umfang dieser naturschutzbezogenen Regelung deckt sich weitestgehend mit dem Schutzgut „Naturhaushalt“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).<sup>28</sup> Die festgestellten Auswirkungen werden in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB eingebracht, was jedoch nicht für etwaige – abwägungsfeste – Natur- und Artenschutzbestimmungen, wie beispielsweise das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, gilt.<sup>29</sup> Beachtlich ist an dieser Stelle die Maßgabe, dass Anlagen erneuerbarer Energien nun dem überragenden öffentlichen Interesse dienen.<sup>30</sup> Dieses besondere Gewicht am Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist in den jeweiligen Abwägungen der widerstreitenden Belange zu berücksichtigen. Das Abwägungsergebnis findet letztlich in den konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans Niederschlag, zum Beispiel in Bepflanzungs- oder Pflanzenerhaltungspflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Naheliegender wäre demnach, das Grünland durch Festsetzung von naturverträglichen Baumaßnahmen zu erhalten. Es können sogar ökologische Verbesserungen im Bebauungsplan festgelegt werden, siehe [KNE-Kriterienkatalog zur naturverträglichen Anlagengestaltung von PV-Freiflächenanlagen](#). Falls spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung entgegenstehen sollten, ist der Weg über eine Ausnahme oder Befreiung zu prüfen (§§ 45, 67 BNatSchG). Unter diesen Umständen ist eine Bebauung von Grünland mit PV-FFA<sup>31</sup> oder als Agri-PV-Anlage bei gleichzeitiger Einhaltung oder bestenfalls sogar Verbesserung des ökologischen Flächenwerts bauplanungsrechtlich möglich.

**Kurz gefasst:** Im Rahmen des notwendigen Bebauungsplans wird die naturschutzfachliche Qualität des Grünlandes untersucht und es werden Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt aufgenommen.

## 5. Welche Vorgaben macht das Agrar-beihilferecht für Grünland?

Unter dem Agrarbeihilferecht der Europäischen Union – gemeinsame Agrarpolitik „GAP“<sup>32</sup> – gilt der Genehmigungsvorbehalt für eine Umwandlung oder einen Umbruch von Grünland nur

---

<sup>28</sup> Söfker/Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch 143. EL 2021, BauGB § 1, Rn. 144.

<sup>29</sup> Söfker/Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, ebenda, Rn. 144.

<sup>30</sup> Vgl. § 2 EEG 2023 und Art. 3 Abs. 1 der EU-Verordnung (EU) 2022/2577 „EU-Notfallverordnung“.

<sup>31</sup> Zu beachten hier die möglichen technisch unterschiedlichen Ausführungen z. B. horizontal, vertikal, Modulabstand usw. mit jeweils unterschiedlichen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

<sup>32</sup> Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU ist ein umfangreiches Steuerungs- und Finanzierungsinstrument für die europäische Landwirtschaft und auch für den Umweltschutz relevant, vgl. [Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union | Umweltbundesamt](#).

dann und nur für solche Landwirtschaftsbetriebe, die eine entsprechende Beihilfe beziehen. Dies gilt voraussichtlich für die große Mehrheit der konventionellen Betriebe.

Für eine Veränderung des geförderten (Dauer-) Grünlandes durch Umbruch<sup>33</sup> oder durch Umwandlung ist daher eine Genehmigung einzuholen. Hier ist jedoch im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die Errichtung einer PV-Anlage überhaupt mit einer solchen (Flächen-) Veränderung einhergeht. Wichtig: Eine Förderung von Grünland-Flächen unter herkömmlichen PV-FFA ist oftmals nicht möglich. Dies liegt daran, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die solare Nutzung stark eingeschränkt wird.<sup>34</sup> Auf folgende Entwicklung soll jedoch hingewiesen sein. Gerichtlich bestätigt wurde im Jahr 2021 die Förderfähigkeit einer Dauergrünland-PV-FFA mit Schafbeweidung, da die landwirtschaftliche Tätigkeit im konkreten Fall nicht erheblich beeinträchtigt wird.<sup>35</sup> Gegen das Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch die Revision zugelassen, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.<sup>36</sup>

Bei Agri-PV-Anlagen ist es durch schonende Bauarbeiten und eine naturverträgliche Anlagenkonfiguration möglich, das Grünland auch bei einer Überstellung mit PV zu erhalten und weiterhin zu nutzen.<sup>37</sup> Dies müsste im Einzelfall mit der für die agrarrechtliche Genehmigung zuständigen Behörde und der jeweiligen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Falls es sich bei der für eine Überstellung mit PV avisierten Fläche um eine durch die GAP geförderte handelt (also i. d. R. keine PV-FFA), sind folgende Eckpunkte dieses Regelungssystems wichtig. Die erste von zwei Säulen der GAP beruht unter anderem auf der EU-Verordnung 1307/2013 (VO-1307) und wird in Deutschland durch das Direktzahlungsdurchführungsgesetz<sup>38</sup> (DizaG) und die Direktzahlungsdurchführungsverordnung (DizaVO) ergänzt.<sup>39</sup> Darüber hinaus gelten nun das GAP-Konditionalitäten-Gesetz und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung.<sup>40</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. Umweltbundesamt (2023): [Grünlandumbruch](#) (letzter Zugriff 03.04.2023).

<sup>34</sup> Vgl. Art. 32 Abs. 3 lit. a) VO (EU) 1307/2013.

<sup>35</sup> VGH München, Urt. v. 01.06.2021, Az. 6 BV 19.98: Leitsatz: „Die mit Grünpflanzen bewachsenen Flächen einer Freiflächensolaranlage sind beihilfefähig im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, wenn sie als Schafweide benutzt werden und die Schafbeweidung durch die Anlage nicht stark eingeschränkt ist oder werden kann“.

<sup>36</sup> BVerwG Beschl. v. 14.02.2022 – 3 B 21/21 (VGH München).

<sup>37</sup> Siehe hierzu die Ausführungen [im Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen](#) vom August 2021, bedacht seien an dieser Stelle auch Aufbauvarianten als sogenannte Solarzäune.

<sup>38</sup> Direktzahlungen-Durchführungsgesetz, BGBl. 2014 I 897, zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert.

<sup>39</sup> Zusätzlich gilt für die erste Säule der GAP noch EU-Verordnung 1308/2013, welche jedoch andere, hier nicht relevante Bereiche betrifft.

<sup>40</sup> Vgl. z. B. die [Infobroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität](#), MLUK Brandenburg, letzter Stand Februar 2023.

Für die zweite Säule der Marktstabilisierung gelten andere Rechtsgrundlagen.<sup>41</sup> Die bisherigen Förderungsanforderungen „Cross-Compliance“<sup>42</sup> und die Greening-Auflagen sind seit der GAP-Novelle<sup>43</sup> als sog. Konditionalitäten<sup>44</sup> Zahlungsvoraussetzung für die erste Säule. Diese Konditionalitäten sind nun mit anderen Worten Grundvoraussetzung für den Erhalt der Einkommensgrundstützung (bisher: Basisprämie).<sup>45</sup> Sie sollen bessere Natur- und Umweltschutzstandards gewährleisten. Verstöße gegen diese Konditionalitäten-Verpflichtungen können zum gänzlichen Verfall der Ansprüche führen und darüberhinausgehende Sanktionen nach sich ziehen. Falls auf einer solchen geförderten Fläche eine PV-Anlage errichtet wird und dafür die Umwandlung oder der Umbruch des (beihilferechtlich geförderten) Grünlandes erfolgen muss, steht dies zudem unter dem besagten Genehmigungsvorbehalt. Auch vollständige Umwandlungs- und Pflugverbote können bestehen.

Entsprechend wird zwischen „umweltsensiblen“ Dauergrünland (behördlich ausgewiesen) innerhalb von FFH-<sup>46</sup> und Vogelschutzgebieten<sup>47</sup> sowie „sonstigem“ Dauergrünland unterschieden.<sup>48</sup> Für umweltsensibles Grünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot gemäß Art. 45 Abs. 1 VO-1307. Auf umweltsensiblen Dauergrünland käme daher allenfalls ein grünlanderhaltender Bau einer PV-Anlage in Frage. Das KNE rät jedoch aus Artenschutzgründen von der Nutzung umweltsensiblen Dauergrünlands für PV-Anlagen ab.<sup>49</sup> Eine Aufhebung des Status als umweltsensibel ist nach aktueller Rechtslage möglich,<sup>50</sup> jedoch wegen des Artenreichtums nicht empfehlenswert.

Für sonstiges Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt<sup>51</sup> gemäß § 16 Abs. 3 DizaG. Die Vorschrift bietet eine detailreiche Auflistung der Genehmigungsvoraussetzungen, die aufgrund ihrer Komplexität hier nicht weiter ausgeführt werden.<sup>52</sup>

---

<sup>41</sup> Zum Beispiel EU-Verordnung 1305/2013.

<sup>42</sup> Zum Beispiel solche Anforderungen aus europäischem Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz sowie Düngeverordnung, Pflanzenschutzrecht, FFH- und Vogelschutzrichtlinien.

<sup>43</sup> Siehe [Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union | Umweltbundesamt](#) und [The new common agricultural policy: 2023-27 | EU-Kommission \(europa.eu\)](#).

<sup>44</sup> Siehe hierzu etwa [GAP-Reform ab 2023 – Direktzahlungen - LfL \(bayern.de\)](#).

<sup>45</sup> Hierzu zählen die nun verschärften Anforderungen der neun GLÖZ-Maßnahmen (Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) und die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), vgl. [hier](#).

<sup>46</sup> Das sind Gebiete gem. der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

<sup>47</sup> Das sind Gebiete gem. der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG.

<sup>48</sup> Köck, Naturschutz und Landwirtschaft – eine Bilanz aus der Perspektive des Rechts, ZUR 2019, 67, S. 72.

<sup>49</sup> In solchen sensiblen Gebieten ist auch davon auszugehen, dass die Umweltprüfung im Rahmen des Bauplanungsrechts ggf. einer Errichtung entgegensteht.

<sup>50</sup> Vgl. § 15 Abs. 2a DizaG.

<sup>51</sup> Im Rahmen der Genehmigung wird unter anderem Naturschutzrecht aus dem BNatSchG geprüft, siehe [Umwandlung von Dauergrünland: Was ist erlaubt? | agrarheute.com](#).

<sup>52</sup> Weitere Regelungen hierzu finden sich in den §§ 19 ff. DizaVO.



Jedenfalls wird gemäß § 16 Abs. 3 UAbs. 4 DizaG eine Genehmigung nicht erteilt, wenn:

1. andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,
2. eine andere notwendige Genehmigung nicht erteilt ist und
3. der Betriebsinhaber öffentlich-rechtliche Verpflichtungen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

Erwähnt sei überdies, dass unter gewissen Umständen Grünland auch gänzlich ohne Genehmigung umgewandelt werden kann. Dies betrifft Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – es besteht in diesem Fall lediglich eine Anzeigepflicht.<sup>53</sup> Zudem müssen EU-Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass der Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Fläche um nicht mehr als fünf Prozent zum Referenzwert (2015) abnimmt, gemäß Art. 45 Abs. 2 VO-1307 i. V. m. § 16 Abs. 4, 5 DizaG und §§ 23 f. DizaVO. Bei einer Unterschreitung der Fünf-Prozent-Schwelle droht eine generelle Genehmigungsablehnung für die betroffene Region. Dann bliebe die Option bestehen, eine grünlanderhaltende PV-Anlage – ohne Umbruch oder Umwandlung – zu bauen.

**Kurz gefasst:** Die Regeln des Agrarbeihilferechts sind komplex. Der Umbruch bzw. die Umwandlung von „umweltsensiblen“ Dauergrünland ist nicht genehmigungsfähig. Für den Umbruch bzw. die Umwandlung von „sonstigem“ Dauergrünland ist eine Genehmigung notwendig. Bei bestehender Förderung kommt – rein rechtlich betrachtet – nur die Errichtung einer grünlanderhaltenden Agri-PV-Anlage in Betracht, um die Förderung zu erhalten.

## 6. Was ist für Anlagen auf Ackerflächen zu beachten?

Ackerflächen sind solche Flächen der Landwirtschaft, die ihrerseits als Ackerbau zu qualifizieren sind. Unter Ackerbau ist die Bestellung des Bodens mit Kulturpflanzen aller Art, beispielsweise Getreide, Rüben oder Kartoffeln mittels spezieller technischer Geräte, zu verstehen.<sup>54</sup> Landwirtschaftliche Nutzfläche bestand 2022 in Deutschland zu gut 70 Prozent aus Ackerfläche.<sup>55</sup> Aus bauplanungsrechtlicher Sicht dürfte für PV-FFA im Wesentlichen das bereits oben (Punkt 9) Gesagte gelten. Das EEG 2023 stellt hinsichtlich der Abwägung der Umweltbelange von Agri-PV-

<sup>53</sup> [GLÖZ1 | MLUK \(brandenburg.de\)](#); vgl. § 6 S. 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz.

<sup>54</sup> Söfker in BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz, 54. Ed. 2022, BauGB, § 201, Rn. 4.

<sup>55</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 3 Reihe 3.1.2 [Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landwirtschaftliche Bodennutzung Anbau auf dem Ackerland](#), 2022 (Vorbericht), S. 4.

Anlagen („besondere Solaranlagen“) auf den sogenannten Biotopwert nach der Bundeskompensationsverordnung ab. Zudem sind etwaige Schutzgebiete und deren Schutzverordnungen zu beachten, siehe [KNE – PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten](#). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mangels der angesprochenen Doppelnutzung eine Förderung nach GAP mit Errichtung einer PV-FFA und Aufgabe der hauptsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung in der Regel entfällt. Bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage und einer in diesem Zuge erfolgenden ackerbaulichen Nutzung kann die Förderung nach GAP erhalten bleiben. In einem politischen Eckpunktepapier von BMWK, BMUV und BMEL wird formuliert: „Agri-PV-Anlagen sollen auf allen Ackerflächen grundsätzlich zulässig sein“.<sup>56</sup> Dies gilt jedoch nur, wenn die landwirtschaftliche Nutzung geförderter Flächen bis zu maximal 15 Prozent beeinträchtigt wird.<sup>57</sup> Anderenfalls liegt der Fokus – trotz beispielsweise etwaiger Beweidung – auf der Energieerzeugung, was eine Förderung im Rahmen des Agrarbeihilferechts ausschließt.

**Kurz gefasst:** Die agrarbeihilferechtliche Förderfähigkeit von Ackerflächen hängt von der Entscheidung für eine „klassische“ PV-FFA (dann keine Beihilfe) oder für eine Agri-PV-Anlage (dann Beihilfe möglich) ab.

## 7. Was ist für eine etwaige Folgenutzung zu beachten?

Letztlich ist noch der Frage nachzugehen, welche rechtlichen Auswirkungen für eine geplante landwirtschaftliche Folgenutzung der beanspruchten Grünlandfläche zu erwarten sind. Gemeint ist hier die Wiederaufnahme der Landwirtschaft bzw. des Ackerbaus auf einem zwischenzeitlich entstandenen (Dauer-) Grünland. Dazu werden baurechtliche, agrarbeihilferechtliche und (kurz) naturschutzrechtliche Regelungen betrachtet und die entsprechenden Möglichkeiten für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung skizziert.

Aus Sicht des **Bauplanungsrechts** können zunächst Nutzungsbefristungen für die PV-Anlagen in den Bebauungsplan und die notwendigen Begleitdokumente aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist – zum Beispiel nach 20 bis 30 Jahren – wäre demnach die PV-Anlage auf

---

<sup>56</sup> BMWK, BMUV, BMEL, Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz, 10.02.2022, [Eckpunktepapier BMWK BMUV und BMEL Ausbau der Photovoltaik; beachte hier die Änderung hinsichtlich Grünlandnutzung](#).

<sup>57</sup> [Bundesregierung einig über Ausbau und Förderung von Agri-PV-Anlagen | agrarheute.com](#); Beispielsrechnung siehe [GAP-Flächenförderung: Beweidung von Photovoltaik-Flächen | Bayerischer Bauernverband](#); vgl. auch [DIN SPEC 91434:2021-05](#).

Kosten des Betreibers wieder zurückzubauen und eine vollständige Wiederherstellung der Fläche vorzunehmen. Die Folgenutzung Landwirtschaft kann ebenfalls im Bebauungsplan festgelegt werden, § 9 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 2 BauGB. Diese Folgenutzung unterliegt jedoch ihrerseits dem allgemeinen Erforderlichkeitsgrundsatz<sup>58</sup> für Bebauungspläne aus § 1 Abs. 3 BauGB.<sup>59</sup> Demnach muss der Planungsinhalt objektiv geeignet sein, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen – es müssen somit „hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange dafür sprechen.“<sup>60</sup> Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, trotz anderweitiger Ausweisung der Fläche, landwirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der sogenannten Reservebodennutzung zu verfolgen.<sup>61</sup> Diese greift immer dann, wenn vorrangig geregelte Nutzungsarten nicht verwirklicht werden. Gesetz dem Fall, der Grundstückseigentümer möchte die Flächen wieder ackerbaulich nutzen, ist dies aus Sicht des Bauplanungsrechts regelbar.<sup>62</sup>

Hinsichtlich des **Aggarbeihilferechts** stellt sich die neue Rechtslage wie folgt dar:

- Für Grünland unter herkömmlichen PV-FFA besteht in der Regel keine Förderfähigkeit, so dass auch keine beihilferechtliche Genehmigung einzuholen ist.
- Im Falle einer Agri-PV-Anlage ist der Erhalt von Dauergrünland Grundvoraussetzung für die Einkommensgrundstützung. Ein Verstoß in Form des Grünlandumbruchs bzw. der Umwandlung ohne Genehmigung hätte demnach die gänzliche Streichung der Direktzahlung zur Folge.

Mit der GAP-Novelle<sup>63</sup> (ab 2023) hat sich die Situation für Agri-PV-Anlagen auf Dauergrünland zugunsten des Grünlandsschutzes deutlich verschärft. Wie bereits angesprochen, werden die Konditionalitäten – also auch der Erhalt von Grünland – zur Grundvoraussetzung für die Einkommensgrundstützung erklärt. Darüberhinausgehend kann per Bescheid eine zusätzliche Sanktion in Form eines Bußgeldes auferlegt werden, bis das Grünland wieder hergestellt ist. Eine ackerbauliche Folgenutzung dürfte somit unter der neuen Rechtslage ausscheiden. Im Falle von PV-FFA wäre diese voraussichtlich weiterhin (beihilferechtlich) sanktionslos möglich.

Des Weiteren wäre noch zu prüfen, ob **naturschutzrechtliche Belange** einer landwirtschaftlichen Folgenutzung entgegenstehen. Auf (Dauer-) Grünland kommen etwa 50 Prozent aller in

---

<sup>58</sup> Siehe hierzu insbesondere hinsichtlich Artenschutz und etwaigen naturschutzrechtlichen Befreiungen [KNE-Kriterienkatalog zur naturverträglichen Anlagengestaltung von PV-Freiflächenanlagen](#).

<sup>59</sup> Spannowsky, ebenda, BauGB § 9, Rn. 137.

<sup>60</sup> Spannowsky, ebenda, BauGB § 1, Rn. 35: „die städtebaulich beachtlichen öffentlichen Belange umso gewichtiger sein müssen, je stärker die Festsetzungen eines Bebauungsplans in private Rechtspositionen eingreifen.“

<sup>61</sup> Schmidt-Eichstaedt, Zur Wiederaufnahme der bisherigen (landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen) Nutzung von Flächen nach dem Abbau von Windenergieanlagen oder von Freiflächen-Photovoltaik-Parks, BauR 4 2021, S. 626 (S. 630).

<sup>62</sup> Für Details siehe Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, ebenda, BauGB § 9, Rn. 241g ff.

<sup>63</sup> Nachweise siehe oben unter Punkt 5.

Deutschland vorkommenden Pflanzenarten und 55 Prozent der Rote-Liste-Arten vor.<sup>64</sup> Der Umbruch von Grünland dürfte damit unweigerlich zu Konflikten mit dem Artenschutz (-recht) führen und könnte einer ackerbaulichen Folgenutzung entgegenstehen. Etwaige Verbote könnten nur durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden. Allerdings gelten für den Bereich des besonderen Artenschutzrechts weitreichende Privilegien für eine Landwirtschaft, welche nach den Regeln der guten fachlichen Praxis betrieben wird.<sup>65</sup>

Eine tiefergehende Darstellung dieser Regelungen aus dem BNatSchG erfolgt in einer zweiten Veröffentlichung des KNE zum Thema.

**Kurz gefasst:** Aus baurechtlicher Sicht ist eine ackerbauliche Folgenutzung vormaligen Grünlandes regelbar. Das Agrarbeihilferecht hingegen verbietet die Folgenutzung im Falle von Agri-PV-Anlagen, PV-FFA sind hiervon nicht erfasst. Im Hinblick auf das Artenschutzrecht ist bei der Folgenutzung mit Restriktionen zu rechnen, es bestehen jedoch Privilegien der Landwirtschaft bzw. Verbote, die durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden könnten.

## 8. Was bedeuten diese Erkenntnisse für den Ausbau von PV-Anlagen?

Für Agri-PV-Anlagen scheint eine Rückumwandlung von Grünland in Ackerfläche wegen der über die Förderung hinausgehenden Sanktionierung ausgeschlossen zu sein. Zudem dürften mittel- und langfristige Artenschutzbelange der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen. Hier müsste daher durchgängig Ackerbau betrieben werden. Für konventionelle PV-FFA sind diese Regelungen – abgesehen von der benannten Schafsbeweidung – nicht relevant, da kein förderfähiges Dauergrünland entsteht. Aus Sicht des Biodiversitätsschutzes und des Ausbaus von erneuerbaren Energien ist diese gesetzliche Entwicklung grundsätzlich vorteilhaft.

Die Anreize für Landwirte und Landwirtinnen, PV-Flächen nach vertraglichem Betriebsende schnellstmöglich wieder in Ackerfläche zu verwandeln, sinken mit der GAP-Novelle. Dies gilt auch für Flächen unter PV-FFA, da das nach Rückbau gewonnene Grünland seinerseits für die Agrarförderung anrechenbar wäre. Für Landwirte und Landwirtinnen bedeutet die Novelle somit eine gewisse Einengung zukünftiger Handlungsoptionen – wobei eine Nutzung des Dauergrünlandes als landwirtschaftliche Betätigung nach Betriebsende weiterhin möglich

<sup>64</sup> Vgl. NABU-Publikation [Defizitanalyse Natura 2000](#), 2012, S. 4.

<sup>65</sup> Wolf, [Die Regulation landwirtschaftlicher Nutzungen durch Recht und Schutz der Biodiversität, Teil 2 : Ansätze zur Ökologisierung des Agrarnutzungsregimerechts](#) in ZUR 2022, S. 197.



bleibt. **Einen vollständigen Verlust der Fläche bedeutet die Reform daher keinesfalls.** Lediglich der konventionelle, intensive Ackerbau wird nach Nutzung einer Agri-PV-Anlage auf Grünland bei Versagung der Genehmigung ausgeschlossen.

Die **finanzielle Beteiligung** der Flächeneigentümer an den Gewinnen der PV-Anlagen ist – je nach vertraglicher Ausgestaltung – als gut zu bewerten. Dies resultiert vorwiegend aus den Mieteinnahmen für die Flächen und einer etwaigen Gewinnbeteiligung am Erlös für die eingespeiste elektrische Energie. Überdies stellen sich die hiesigen Szenarien der Folgenutzung erst nach zirka 20 bis 30 Jahren Betriebsdauer ein. Auch in dieser mittelfristigen Zukunft ist von einem anhaltend hohen und weiter steigenden Strombedarf auszugehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach bietet sich ein Repowering der PV-Anlagen an, was zu steigenden Erlösen führen könnte und Fragen der landwirtschaftlichen Folgenutzung erübrigen bzw. auf einen noch späteren Zeitpunkt verlagern würde. Davon ausgehend, dass in diesem langen Zeitraum noch weitere GAP-Novellen beraten und beschlossen werden, sind die Auswirkungen auf eine Folgenutzung zum heutigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Daher ist es durchaus denkbar, dass eine Verlängerung der PV-Nutzung in vielen Fällen, die finanziell sinnvollste und ökologisch wertvollste Option sein dürfte.

Und selbst bei Rückfall auf Nutzung des (Dauer-)Grünlandes dürfte noch mit einer Beihilfe zu rechnen sein. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich das Risiko für Landwirtinnen und Landwirte unter dem Strich in Grenzen hält. Einzig das Artenschutzrecht könnte einer Folgenutzung letztlich entgegenstehen, wobei aber die weitreichenden Privilegien der Landwirtschaft zu bedenken sind.

Eine intensive Auseinandersetzung mit den Regeln der GAP-Novellierung sowie ein sorgfältiges Monitoring ihrer Steuerungswirkungen können entscheidende Impulse für eine naturverträgliche Gestaltung der Landwirtschaft einerseits und für den Ausbau der erneuerbaren Energien andererseits geben. Diese **Synergieeffekte zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz** gilt es schnellstmöglich zu verstärken und für alle Beteiligten nutzbar zu machen. Die Thematik der landwirtschaftlichen Folgenutzung stellt nach hiesiger Erkenntnis kein wesentliches Hindernis für den Ausbau von PV-Anlagen dar.